

Kurztitel

Gebührenanspruchsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 136/1975 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 623/1994

§/Artikel/Anlage

§ 43

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Außerkrafttretensdatum

31.12.1997

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. Art. IV Z 2, BGBI. Nr. 623/1994

Text

TARIFE

Ärzte

- § 43. (1) Die Gebühr für Mühewaltung beträgt
1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten
 - a) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung 313 S
 - b) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten oder bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung 410 S
 - c) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens 612 S
 - d) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit eingehender Begründung des Gutachtens 1203 S
 - e) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung

des Gutachtens	2024 S
f) bei einer Untersuchung im Zug von Reihenuntersuchungen im Anhalteverfahren bei offenbarer Geisteskrankheit oder Geistesschwäche	148 S
2. für die Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten	
a) in einfachen Fällen	969 S
b) mit eingehender Begründung des Gutachtens	1356 S
c) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens	1937 S
d) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhält- nissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Enterdigung, das Einhalbfache der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren	
3. für eine äußere Besichtigung einer Leiche oder einer unreifen menschlichen Frucht samt Befund und Gutachten..	148 S
4. für eine Untersuchung von Werkzeugen, Kleidung und dergleichen mit oder ohne Handlupe samt Befund und Gutachten	148 S
5. a) für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchungen von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart	173 S
b) für eine histologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Organ und jede Färbung	216 S
c) für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung	485 S
d) für eine makroskopische Untersuchung eines Operationspräparates samt Befund und Gutachten	388 S
e) für eine makroskopische Untersuchung eines Skeletteils einschließlich Präparation, Mazeration und Rekonstruktion samt Befund und Gutachten	
aa) bis zu drei Bruchstücken	388 S
bb) für jedes weitere Bruchstück	41 S
6. für eine Untersuchung von Blutflecken samt Befund und Gutachten	
a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art	
aa) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Uhlenhut	279 S
bb) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Ouchterlony	428 S
cc) sonst	150 S
b) auf Gruppenzugehörigkeit	388 S
c) auf Blutmerkmale für jedes Merkmal	428 S
7. für eine Blutentnahme	
a) bei Kindern über drei Jahre und bei Erwachsenen sowie bei Leichen durch Punktion einer Vene	87 S
b) bei Kindern unter drei Jahren	150 S
c) bei Leichen durch Eröffnung einer großen Vene	216 S
d) bei Kindern und Erwachsenen für eine Untersuchung der in der Z. 8 Buchstabe g genannten Merkmale	259 S
e) in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren	
8. für eine Untersuchung von flüssigem Blut (auch Leichenblut) samt Befund und Gutachten	
a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art	244 S
b) im System der Blutgruppen der roten Blutkörperchen	

aa) zur Bestimmung der Blutgruppe	150 S
bb) zur Bestimmung der Blutuntergruppen A1 und A2 ...	150 S
c) im System der Blutfaktoren der roten Blutkörperchen	
aa) zur Bestimmung der Blutfaktoren für jedes Merkmal	150 S
bb) Absorptions-Elutions-Untersuchungen zur Differenzierung zwischen Rein- und Mischerbigkeit für jede Untersuchung	428 S
d) im System der Enzymmerkmale zur Bestimmung jedes Merkmals	259 S
e) im System der Serumgruppen zur Bestimmung jedes Merkmals	259 S
f) zur Bestimmung der Ausscheidereigenschaften in Körperflüssigkeiten für jedes Merkmal	150 S
g) im System der Merkmale der weißen Blutkörperchen	
aa) zur Bestimmung jedes Merkmals	259 S
bb) zur Gewinnung der weißen Blutkörperchen zur unmittelbaren Untersuchung oder Versendung ..	259 S
9. für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten	
a) für jeden Kultur- oder Tierversuch	259 S
b) sonst	130 S
10. a) für jede virologische Untersuchung (z. B. Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch) samt Befund und Gutachten	535 S
b) für jede Untersuchung nach Buchstabe a mit Blindpassagen oder Neutralisationsproben samt Befund und Gutachten	1067 S
11. für eine Abnahme von Abdrucken zur Nämlichkeitssicherung für jeden Abdruck	99 S
12. für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten	
a) bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme	313 S
b) bei Durchleuchtung	196 S
c) bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren	
13. für eine biostatistische Berechnung der Vaterschaftsausschlußmöglichkeit oder der Vaterschaftswahrscheinlichkeit	485 S.

(2) Soweit sich dies nicht bereits aus dem Abs. 1 ergibt, hat der Sachverständige für die Untersuchung mehrerer Personen oder Gegenstände Anspruch je auf die volle Gebühr.